

→ P

~~FD/te~~

n.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3304

vom 20. Oktober 1992

Gemeinde Waldenburg: Baulinienplan für Hauptstrasse, Parz. Nr. 339, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 18. August 1992 (Nr. 2686) den Baulinienplan für Hauptstrasse Parz. Nr. 339 in der Gemeinde Waldenburg beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 31. August 1992 bis 29. September 1992 in der Gemeindeverwaltung Waldenburg öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 35 vom 27. August 1992 publiziert. Der vom Baulinienplan betroffene Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde noch der betroffene Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 2. Oktober 1992 teilt der Gemeinderat Waldenburg mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und keine Einsprachen eingegangen sind.

://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan der Hauptstrasse, Parz. Nr. 339 in der Gemeinde Waldenburg keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der vom Regierungsrat am 18. August 1992 (Nr. 2686)
beschlossene Baulinienplan Nr. 67-010/001 vom
1. Juli 1992 wird rechtsgültig erklärt.

Verteiler: - Gemeinderat Waldenburg, 4437 Waldenburg
- Vermessungsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (3)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'H. J. ...' or similar, written in a cursive style.